

BStGer BB.2020.167 vom 8. Juli 2020

Bundesstrafgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2020.167

FR: TPF BB.2020.167 du 8 juillet 2020

IT: TPF BB.2020.167 del 8 luglio 2020

Regeste

Einziehung bei Einstellung des Verfahrens (Art. 320 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).
Wiederherstellung (Art. 94 StPO).

Erwägungen

E. 28

Mai 2020 telefoniert habe, nachdem auf seine Anrufe vom 26. Mai 2020

- 4 -

und 27. Mai 2020 erst am 27. Mai 2020 ein Rückruf erfolgt sei, als der Be- vollmächtigte ausser Haus gewesen sei; der Bevollmächtigte deshalb den Kollegen erst am 28. Mai 2020 telefonisch habe erreichen können; in dem Telefonat der Kollege C. erklärt habe, dass er zu viel Arbeit hätte und des- halb keine weiteren Geschädigten übernehmen könne, er auch noch nicht wisse, ob seine Mandanten Beschwerde einlegen würden; er den Bevollmächtigten noch darauf hingewiesen habe, dass die Beschwerde am Diens- tag beim Bundesstrafgericht eingegangen sein müsse; sie vor diesem Hin- tergrund sich dann entschlossen habe, die Beschwerdeschrift durch ihren Bevollmächtigten ausarbeiten zu lassen, der erst am Freitagvormittag,

E. 29

Mai 2020, damit habe fertig werden und den Schriftsatz als Express-Sen- dung bei der Poststelle habe aufgegeben können;

- eine Partei die Wiederherstellung einer von ihr versäumten Frist verlangen kann, wenn ihr aus der Fristversäumnis ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen würde (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 StPO);

- sie dabei glaubhaft zu machen hat, dass sie an der Säumnis kein Verschul- den trifft (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 StPO);

- in materieller Hinsicht objektive oder subjektive Gründe (z.B. Naturereig- nisse, Unfall, Krankheit) vorliegen müssen, die es dem Betroffenen verun- möglichen, die Frist bzw. den Termin zu wahren; demnach jedes Verschul- den, auch bloss leichte Fahrlässigkeit, im Interesse eines geordneten Rechtsgangs, der Verfahrensdisziplin und der Rechtssicherheit eine Wieder- herstellung der versäumten Frist ausschliesst (BRÜSCHWEILER, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessord- nung, 2. Aufl. 2014, Art. 94 StPO N. 2);

- grundsätzlich das Verhalten eines Rechtsbeistands der Partei anzurechnen ist (BRÜSCHWEILER, a.a.O., Art. 94 StPO N. 3);

- das Risiko einer nicht fristgerechten Zustellung (durch die ausländische Postgesellschaft bzw. den Kurierdienst DHL als Erfüllungsgehilfen) bei der Beschwerdeführerin lag (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_848/2011 und 6B_849/2011 vom 6. Juli 2012 E. 1.2);

- die Beschwerdeführerin nicht geltend macht, dass die Rechtsmitteleingabe zufolge höherer Gewalt (wie Naturereignis oder Unfall) schuldlos nicht vor Fristablauf beim Bundesstrafgericht eintraf;

- 5 -

- die Beschwerdeführerin auch nicht ausführt, weshalb es ihr nicht möglich gewesen sein soll, die Beschwerdeeingabe innert Frist einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung in Deutschland zu übergeben bzw. übergeben zu lassen;

- das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist daher abzuweisen ist;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 6 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.